

Rechtssache C-340/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

24. Juli 2020

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. Juli 2020

Klägerin:

Bank Sepah

Beklagte:

Overseas Financial Limited

Oaktree Finance Limited

I. Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits

- 1 Entsprechend der Resolution 1737 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 23. Dezember 2006 sah der Gemeinsame Standpunkt 2007/140/GASP des Rates vom 27. Februar bestimmte restriktive Maßnahmen gegen den Iran vor, darunter das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von Personen und Einrichtungen, die an den mit Anreicherung, Wiederaufbereitung oder Schwerwasser bzw. der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen zusammenhängenden Tätigkeiten des Iran beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen. Diese Maßnahmen wurden in der Union durch die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 umgesetzt. **[Or. 4]**
- 2 Mit der Resolution 1747 (2007) vom 24. März 2007 stellte der Sicherheitsrat fest, dass die Gesellschaft Bank Sepah zu den „an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Raketen“ des Iran beteiligten Einrichtungen zähle, auf die die Maßnahme des Einfrierens von Vermögenswerten

angewendet werden müsse. Diese Resolution wurde im Unionsrecht durch die am 21. April 2007 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 441/2007 der Kommission vom 20. April 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates umgesetzt.

- 3 Mit rechtskräftigem Urteil vom 26. April 2007 verpflichtete die Cour d’appel de Paris (Oberlandesgericht Paris) die Bank Sepah zur Zahlung des Gegenwertes in Euro eines Betrags von 2 500 000 USD an die Gesellschaft Overseas Financial Limited (im Folgenden: Overseas Financial) sowie des Gegenwertes in Euro eines Betrags von 1 500 000 USD an die Gesellschaft Oaktree Finance Limited (im Folgenden: Overseas Finance) zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Tag dieses Urteils.
- 4 Am 17. Januar 2016 strich der Sicherheitsrat die Bank Sepah von der Liste der Personen und Organisationen, gegenüber denen restriktive Maßnahmen gegen den Iran verhängt wurden. Diese Entscheidung wurde im Unionsrecht durch die am 23. Januar 2016 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/74 des Rates vom 22. Januar 2016 umgesetzt.
- 5 Am 17. Mai 2016 erwirkten Overseas Financial und Oaktree Finance zum Zweck der Pfändung die Ausstellung von Zahlungsanordnungen gegen die Bank Sepah.
- 6 Am 5. Juli 2016 ließen sie bei der Bank Société générale Forderungspfändungen sowie Pfändungen von Gesellschafterrechten und Wertpapieren zulasten der Bank Sepah vornehmen.
- 7 Am 13. Juni bzw. am 15. Juli 2016 erhob die Bank Sepah gegen diese Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Klage beim Vollstreckungsgericht gegen die Overseas Financial und die Oaktree Finance.
- 8 Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts wurde ein Rechtsmittel eingelegt, über das die Cour d’appel de Paris mit Urteil vom 8. März 2018 entschieden hat.
- 9 Die Bank Sepah einerseits sowie die Overseas Financial und die Oaktree Finance andererseits haben jeweils Kassationsbeschwerde gegen dieses Urteil eingelegt. Diese unter den Nummern B 18-18.542 und G 18-21.814 registrierten Beschwerden wurden aufgrund ihres Zusammenhangs miteinander verbunden.

II. Relevante rechtliche Bestimmungen

Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran

- 10 Art. 1 Buchst. h und j der Verordnung Nr. 423/2007 bestimmt:

„Ausschließlich im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

...

h) *„Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;*

...

j) *„Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt; ...“*

11 Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt:

„(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang IV aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren. In Anhang IV werden die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Sanktionsausschuss nach Nummer 12 der UNSCR 1737(2006) benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt. ...“

Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007

12 Art. 1 Buchst. h und i der Verordnung Nr. 961/2010 sieht vor:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

...

h) *„Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;*

i) *„Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen; ...“*

13 Art. 16 Abs. 1 dieser Verordnung lautet:

„(1) *Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang VII aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren. In Anhang VII werden die vom VN-Sicherheitsrat oder vom Sanktionsausschuss nach Nummer 12 der Resolution 1737 (2006) des VN-Sicherheitsrates, Nummer 7 der Resolution 1803 (2008) des VN-Sicherheitsrates oder Nummer 11, 12 oder 19 der Resolution 1929 (2010) des VN-Sicherheitsrates benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt. ...*“

Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010

14 Art. 1 Buchst. j und k der Verordnung Nr. 267/2012 bestimmt:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

...

- j) *„Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;*
- k) *„Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen; ...*“

15 Art. 23 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt:

„(1) *Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang VIII aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren. In Anhang VIII sind die vom VN-Sicherheitsrat oder vom Sanktionsausschuss nach Nummer 12 der Resolution 1737 (2006) des VN-Sicherheitsrates, Nummer 7 der Resolution 1803 (2008) des VN-Sicherheitsrates oder Nummer 11, 12 oder 19 der Resolution 1929 (2010) des VN-Sicherheitsrates benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt. ...*“

III. Von der Bank Sepha zur Stützung ihrer Beschwerde Nr. B 18-18.542 geltend gemachte Rechtsmittelgründe

- 16 Mit dem angefochtenen Urteil wurden insbesondere die Anträge der Bank Sepah zurückgewiesen, mit denen diese zum einen wegen höherer Gewalt die Aussetzung des Zinslaufs begehrt und zum anderen beantragt hatte, von der bei gerichtlicher Verurteilung zu einer Geldzahlung nach Art. L. 313-3 des Code monétaire et financier (Währungs- und Finanzgesetzbuch) vorgesehenen Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes abzusehen.
- 17 Zur Stützung ihrer Beschwerde macht die Bank Sepha als ersten Rechtsmittelgrund geltend, dass das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nach französischem Recht einen Fall höherer Gewalt darstelle, der sie an der Erfüllung ihrer Zahlungspflicht gehindert und es der Overseas Financial sowie der Oaktree Finance unmöglich gemacht habe, irgendeine Zahlung von ihr zu erhalten.
- 18 Hilfsweise macht die Bank Sepha mit einem zweiten Rechtsmittelgrund auch einen Verstoß gegen Art. L. 313-3 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs geltend.

IV. Von Overseas Financial und Oaktree Finance zur Stützung ihrer Beschwerde Nr. G 18-21.814 geltend gemachter Rechtsmittelgrund

- 19 Mit dem angefochtenen Urteil wurde u. a. für Recht erkannt, dass die von Overseas Financial und Oaktree Finance begehrten Zinsen für den Zeitraum vor dem 17. Mai 2011 verjährt seien, weil sie keinen Grund für eine Unterbrechung der Verjährungsfrist geltend machen könnten und selbst keinen Unterbrechungstatbestand für die Verjährungsfrist gesetzt hätten, obwohl sie dazu in der Lage gewesen wären, da „[n]ichts [ihnen] verbot ..., Vollstreckungsmaßnahmen zumindest zur Sicherung auf einen nicht verfügbaren Vermögensgegenstand oder eine nicht verfügbare Forderung einzuleiten, wobei diese Nichtverfügbarkeit die Zuweisungswirkung einer allfälligen Pfändung nur aufgeschoben hätte“.
- 20 Zur Stützung ihrer Beschwerde machen Overseas Financial und Oaktree Finance mit ihrem einzigen Rechtsmittelgrund u. a. einen Verstoß gegen die Art. 1 und 7 der Verordnung Nr. 423/2007 (nunmehr in die Art. 1 und 17 der Verordnung Nr. 961/2010 übernommen) geltend.
- 21 Overseas Financial und Oaktree Finance bringen vor, dass die Verjährung nicht gegen denjenigen laufe, dem es aufgrund eines gesetzlichen Hindernisses unmöglich sei zu handeln, und dass eine gesetzliche Maßnahme zur Einfrierung von Geldern den Gläubiger einer von dieser Maßnahme betroffenen Person an der Einleitung jeglicher Vollstreckungsmaßnahme, einschließlich sichernder, in Bezug auf die eingefrorenen Gelder hindere. Jede Sicherungsmaßnahme bedeute eine Veränderung in Bezug auf die Gelder, wodurch deren Zweckbestimmung verändert werde. Dieses gesetzliche Hindernis zeige sich im Übrigen in der Weigerung des Wirtschaftsministers, ihnen die nach Art. 8 der Verordnung

Nr. 423/2007 bzw. später nach Art. 17 der Verordnung Nr. 961/2010 erforderliche Freigabe der Gelder der Bank Sepah zu genehmigen.

V. Beurteilung der Cour de cassation

Zum ersten Rechtsmittelgrund der Bank Sepah zur Stützung der Beschwerde Nr. B 18-18.542 (Vorliegen von höherer Gewalt)

- 22 Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) hält fest, dass das Einfrieren von Vermögenswerten einer aufgrund ihrer Tätigkeiten von dieser Maßnahme betroffenen Person oder Einrichtung für die Betroffene, da ein Bezug zu ihrem Tätigkeitsfeld bestehe, keinen Fall höherer Gewalt darstelle.
- 23 Die Cour de cassation ist der Auffassung, dass die von der Bank Sepah eingewendete Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht aus einem außerhalb ihres Tätigkeitsfelds liegenden Umstand folge, und weist den ersten Rechtsmittelgrund der Bank Sepah deshalb zurück.

Zum einzigen Rechtsmittelgrund von Overseas Financial und Oaktree Finance zur Stützung der Beschwerde Nr. G 18-21.814

- 24 Für die Cour de cassation hängt der Ausgang des Rechtsstreits von der Frage ab, ob Overseas Financial und Oaktree Finance den Lauf der Verjährungsfrist durch die Vornahme einer Sicherungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme auf die eingefrorenen Vermögenswerte der Bank Sepah hätten unterbrechen können.
- 25 Die Cour de cassation führt zum einen aus, dass die Verordnungen Nrn. 423/2007, 961/2010 und 267/2012 keine Bestimmung enthielten, die es einem Gläubiger ausdrücklich verbiete, eine auf die eingefrorenen Vermögenswerte seines Schuldners gerichtete Sicherungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme vorzunehmen.
- 26 Zum anderen werde dort das Einfrieren von Geldern als „die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes [definiert], wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen“, und das Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen werde als „die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt“, definiert.
- 27 Im Lichte dieser Definitionen scheine in Bezug auf die eingefrorenen Gelder nur „jegliche Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der

Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen“, und in Bezug auf die wirtschaftlichen Ressourcen nur „ihre Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt“, verboten zu sein.

- 28 Nach Auffassung der Cour de cassation kann daher die Anwendung von unter keines dieser Verbote fallenden Maßnahmen auf eingefrorene Vermögenswerte nicht ausgeschlossen werden.
- 29 Im Übrigen könnten Maßnahmen, die die Wirkung hätten, Vermögensgegenstände aus dem Vermögen des Schuldners herauszulösen (Zuweisungswirkung), auf eingefrorene Vermögenswerte wahrscheinlich nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde und nur in den Fällen der Art. 8 bis 10 der Verordnung Nr. 423/2007, der Art. 17 bis 19 der Verordnung Nr. 961/2010 und schließlich der Art. 24 bis 28 der Verordnung Nr. 267/2012 angewendet werden.
- 30 Somit stellt sich die Frage, ob Maßnahmen, die keine solche Zuweisungswirkung haben, ohne vorherige Genehmigung auf eingefrorene Vermögenswerte angewendet werden dürfen. Derartige Maßnahmen sind gerichtlich bestellte Sicherheiten und Sicherungspfändungen, bei denen es sich um Sicherungsmaßnahmen handelt.
- 31 Gerichtlich bestellte Sicherheiten haben keine Zuweisungswirkung, unabhängig davon, ob sie sich auf unbewegliche Sachen (Hypothek), auf einen Geschäftsbetrieb oder auf Gesellschaftsanteile und Wertpapiere (Pfändung) richten. Ihre Wirkung besteht nur darin, dass im Fall der Veräußerung der Gegenstände oder Rechte, auf denen sie bestellt wurden, die Forderung desjenigen, der die Sicherheit bestellt hat, vorrangig aus dem Veräußerungspreis zu befriedigen ist.
- 32 Eine Sicherungspfändung kann u. a. auf Geldforderungen oder Gesellschaftsanteilen und Wertpapiere vorgenommen werden; sie hat keine Zuweisungswirkung. Die gepfändeten Güter, Forderungen und Rechte verbleiben im Vermögen des Schuldners.
- 33 Gemäß Art. L. 523-1 des Code des procédures civiles d'exécution (Zivilvollstreckungsordnung) hat die Sicherungspfändung von Forderungen die Wirkungen einer Hinterlegung nach Art. 2350 des Code civil (Bürgerliches Gesetzbuch), nach dem „[d]ie gerichtlich zu Garantie- oder Sicherungszwecken angeordnete Verwahrung oder Hinterlegung von Beträgen, Gegenständen oder Werten ... eine besondere Widmung und ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Sinne von Artikel 2333 zur Folge [hat]“. Art. 2333 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, dass „[d]ie Verpfändung ... ein Vertrag [ist], mit dem der Pfandbesteller einem Gläubiger das Recht auf vorrangige Befriedigung gegenüber seinen anderen Gläubigern aus einer beweglichen Sache oder einer Gesamtheit gegenwärtiger oder künftiger körperlicher beweglicher Sachen einräumt“.

- 34 Für die Cour de cassation stellt sich die Frage, ob derartige Maßnahmen trotz fehlender Zuweisungswirkung nicht eine Veränderung der „Zweckbestimmung“ der betreffenden Gelder im Sinne der Definition des Einfrierens von Geldern mit sich bringen.
- 35 Sie hält es nämlich für denkbar, Art. 1 Buchst. h der Verordnung Nr. 423/2007, Art. 1 Buchst. i der Verordnung Nr. 961/2010 und Art. 1 Buchst. k der Verordnung Nr. 267/2012 dahin auszulegen, dass das Recht auf vorrangige Befriedigung aus dem Erlös der Veräußerung der Gesellschafterrechte oder von Wertpapieren wie auch die besondere Widmung der Forderungen und das ihnen anhaftende Recht auf vorzugsweise Befriedigung die Zweckbestimmung dieser Vermögenswerte verändern.
- 36 In allgemeinerer Hinsicht fragt sich die Cour de cassation, ob gerichtlich bestellte Sicherheiten und Sicherungspfändungen trotz fehlender Zuweisungswirkung eine „Nutzung“ der betroffenen Gelder im Sinne der Definition des Einfrierens von Geldern und eine „Verwendung“ der betroffenen wirtschaftlichen Ressourcen „für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen“ im Sinne der Definition des Einfrierens von wirtschaftlichen Ressourcen ermöglichen könnten.
- 37 Diese Maßnahmen sichern demjenigen, der sie vornimmt, nach der Beendigung des Einfrierens eine vorrangige Befriedigung aus den zur Sicherung gepfändeten Gütern, Rechten und Forderungen. Es könnte daher davon ausgegangen werden, dass sie geeignet sind, einen Wirtschaftsteilnehmer zum Abschluss von Verträgen mit der Person oder Einrichtung, deren Vermögenswerte eingefroren sind, zu verleiten, was einer Nutzung des wirtschaftlichen Wertes dieser als Gelder qualifizierten Vermögenswerte durch diese Person oder Einrichtung oder einem Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen kraft des wirtschaftlichen Wertes ihrer als wirtschaftliche Ressourcen qualifizierten Vermögenswerte gleichkäme.
- 38 Die Cour de cassation weist darauf hin, dass dieses Risiko im vorliegenden Fall ausgeschlossen zu sein scheine, da die Overseas Financial und die Oaktree Finance eine Forderung betreiben wollten, die nach dem Einfrieren der Vermögenswerte der Bank Sepah gerichtlich bestätigt worden sei und auf einem Rechtsgrund beruhe, der zum einen nicht mit dem iranischen Nuklear- und Raketenprogramm zusammenhänge und zum anderen aus der Zeit vor diesem Einfrieren stamme.
- 39 Es stellt sich somit die Frage, ob die Möglichkeit zur Vornahme einer auf eingefrorene Gelder gerichteten Maßnahme ohne vorherige Genehmigung anhand

der Art des Rechtsakts ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu beurteilen ist oder ob diese Besonderheiten vielmehr berücksichtigt werden dürfen.

- 40 Nach Auffassung der Cour de cassation ist die Antwort auf diese Fragen nicht eindeutig; die Unionsverordnungen enthielten keine ausdrückliche Bestimmung, und weder das Gericht noch der Gerichtshof der Union hätten bisher Gelegenheit gehabt, sich dazu zu äußern.
- 41 Folglich beschließt die Cour de cassation, das Verfahren über den zweiten Rechtsmittelgrund der Beschwerde Nr. B 18-18.542 sowie über den einzigen Rechtsmittelgrund der Beschwerde Nr. G 18-21.814 auszusetzen und dem Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV ein Ersuchen um Vorabentscheidung vorzulegen.

VI. Vorlagefragen

- 42 Die Cour de cassation legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:
1. Sind die Art. 1 Buchst. h und j und 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007, die Art. 1 Buchst. i und h und 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 sowie die Art. 1 Buchst. k und j und 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 dahin auszulegen, dass sie der Vornahme einer Maßnahme ohne Zuweisungswirkung, wie einer gerichtlich bestellten Sicherheit oder einer Sicherungspfändung nach der französischen Zivilvollstreckungsordnung, auf eingefrorene Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde entgegenstehen?
 2. Ist der Umstand, dass der Rechtsgrund der gegenüber der Person oder Einrichtung, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, beizutreibenden Forderung nicht mit dem iranischen Nuklear- und Raketenprogramm zusammenhängt und aus der Zeit vor der Resolution 1737 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 23. Dezember 2006 stammt, für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung?